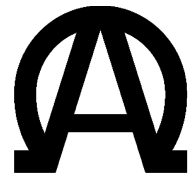


Satzung Jesus Freaks Deutschland e.V.



Präambel

Wir Jesus Freaks sind Menschen, die Jesus folgen! Jeder von uns hat gehört und erfahren, dass Jesus jeden bei seinem Namen ruft. Auf diesen Ruf haben wir geantwortet, indem wir mit ihm in eine Liebesbeziehung getreten sind. Diese Beziehung umfasst uns als ganzen Menschen, umfasst unseren Charakter, unsere Persönlichkeit, unsere Gaben, unsere Schwächen und unsere Geschichte. Deshalb ist jede einzelne Beziehung zu ihm so unterschiedlich wie wir als Menschen unterschiedlich sind. Diese Vielfalt, die aus der Beziehung zu dem Einen, Jesus Christus, geboren ist, prägt uns als Jesus Freaks. Wir bekennen und feiern sie. Gleichzeitig sind wir geprägt von einer Vielfalt von Traditionen, die die Beziehung von Generationen von Menschen zu Jesus hervorgebracht hat. Wir wissen um den Wert der Vielfalt und betrachten sie gleichzeitig aus unserer eigenen Gottesbeziehung heraus. So reden wir auf ganz unterschiedliche Weise mit und über Jesus. Aber alle reden wir über und mit dem Einen, Christus. Das eint uns untereinander und eint uns auch mit allen anderen Menschen, die mit ihm in Beziehung stehen und den Gruppen, Kirchen, Bewegungen in denen diese Menschen sich versammeln.

Unsere Vision ist es, dass in unserem Land, in Europa und überall auf der ganzen Welt Menschen für Jesus aufstehen, weil ein kompromissloses Leben mit Jesus das coolste, heftigste, intensivste und spannendste überhaupt ist.

Wir sehen uns von Gott in unsere gesellschaftlichen Bezüge (Szenen, Umfelder, Kulturen) gestellt, um die Menschen dort mit dem auferstandenen Jesus bekannt zu machen und einen positiven, lebensverändernden Beitrag in dieser Gesellschaft zu leisten.

Aus diesem Grund wollen wir uns als Mitglieder der Jesus Freaks zu einem Verein mit dem Ziel zusammenschließen, den Verbund der einzelnen Gruppen, Hauskreise, Gemeinden und Vereine in Deutschland zu stärken und zu fördern. Wir möchten, dass weitere tragfähige Gemeinden (Gruppen, Hauskreise, Vereine) entstehen, die ihrem jeweiligen Umfeld oder ihrer Subkultur die lebensrettende Botschaft von Jesus Christus vermitteln und praktische Nächstenliebe leben.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der bereits bestehende und bereits eingetragene Verein wird von J.F.I. Jesus Freaks International e. V. in Jesus Freaks Deutschland e.V. (JFD e.V.) umbenannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke und Aufgaben

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, dem Missionsbefehl Jesu Christi nachzukommen, indem alle zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden, um die Nachricht, dass Jesus Christus lebt, unter die Leute zu bringen. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, alle Menschen unabhängig von Bildung, Geschlecht, Herkunft und kultureller Prägung mit der biblischen Botschaft Jesu bekannt zu machen und ihnen das Heilsangebot Jesu zu unterbreiten.

Der Verein sieht seine Aufgabe ferner darin, Menschen in ihrem Leben in der Nachfolge Christi zu fördern, insbesondere in Bezug auf persönliches Wachstum und das Ausleben ihrer Begabungen. Er will Einfluss nehmen auf die Freizeitgestaltung und Lebensentwicklung.

Darüber hinaus setzt der Verein sich dafür ein, die Gesellschaft nach dem Vorbild der Werte und Verhaltensweisen Jesu zu prägen.

Insbesondere verfolgen wir den Zweck durch:

Apostolische Dienste, Gemeindegründungen, Durchführung von Evangelisationen und Informationsveranstaltungen, Jugendfreizeiten und sonstigen Freizeiten, eine offene Jugend- und Erwachsenenarbeit, Unterstützung von und Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gruppen z.B. durch Seminare zu kirchlichen Themen, Informations- und Beratungseinrichtungen, die Ausbildung gemeindlicher Mitarbeiter, Bibelschulen, Konferenzen, die Veranstaltung und Unterstützung von Konzerten und Festivals, auf denen über die Musik die Botschaft von Jesus Christus vermittelt wird, genauso wie eine christliche Band-Arbeit, die Verlegung christlicher Literatur, die Verbreitung des Evangeliums mit Hilfe sämtlicher moderner Medien usw.

2. Außerdem ist es Vereinszweck, das durch die Bibel gegebene Gebot der Nächstenliebe tatkräftig umzusetzen. Insbesondere durch den Unterhalt von Lebenshilfeeinrichtungen oder die Organisation und Durchführung von Projekten, durch die geistig, seelisch, körperlich oder materiell Bedürftigen direkt geholfen wird.

3. Der Verein verwirklicht seine Aufgabe hauptsächlich durch überregionale, nationale und internationale Arbeit.

4. Der Verein ist die Dachorganisation von sämtlichen Jesus-Freaks-Gemeinden, -Regionen und -Werken. Als solche ist es seine Aufgabe, das Wohl der einzelnen Gemeinden (Hauskreise, Gruppen, Vereine) und Jesus-Freaks-Regionen zu fördern.

Unter Gemeinden (Hauskreise und Gruppen) verstehen wir keine Vereine im eigentlichen Sinn, sondern Gruppen von Leuten, welche hinter den Visionen und Werten der Jesus-Freaks-Bewegung stehen (siehe Anlage 1, Charta). Unter Regionen verstehen wir organisatorische und geografische Zusammenschlüsse von Gemeinden.

Das Wohl der Gemeinden, Regionen und Werke verwirklicht der Verein insbesondere durch die Organisation, Durchführung und Förderung von übergemeindlichen Aktivitäten, durch die Herausgabe von Infozeitungen, durch das Herstellen regionaler, nationaler und internationaler Strukturen zur Förderung des Gemeindegewachstums, des Kontaktes und des Austausches zwischen den Gemeinden usw.

5. Der Verein übernimmt gemäß einzelvertraglichen Regelungen Verwaltungsarbeiten für einzelne Gemeinden (Hauskreise, Gruppen, Vereine), Regionen und Werke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt wegen Förderung der Religion und Förderung der Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

4. Die Erstattung von Aufwendungen und die Zahlung angemessener Vergütungen an Mitglieder die im Dienst des Vereins tätig sind, sind nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes unter Beachtung von § 3 Absatz 1 zulässig.

Die Erstattung von Aufwendungen an Vorstände, die im Dienst des Vereins tätig sind, sind nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands unter Beachtung von § 3 Absatz 1 zulässig.

Die Zahlung angemessener Vergütungen an Vorstände, die im Dienst des Vereins tätig sind, sind nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 3 Absatz 1

zulässig.

Aufwendungen und Auslagen, die durch den Dienst des Vereines entstehen, können mit ausdrücklicher Bewilligung des Vorstandes auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vermögen des Vereins erhalten.

§4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich insbesondere aus Spenden, Beiträgen, Fördergeldern und Sponsoring. Eine Rückzahlung von Spenden an Spender ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden. Insbesondere kann die Mitgliedschaft an ein Amt geknüpft werden. Eine natürliche Person, die als Vorstandsmitglied, als Geschäftsführer oder als Kassenprüfer bestellt wird oder mit einer Handlungsvollmacht des Vereins ausgestattet wird, muss dabei das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Mitgliedschaft ist jedoch an die Bereitschaft geknüpft, die Ziele und die natürlichen Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.

Die Mitgliederstruktur soll die Leitungsvorstellungen der Jesus Freaks umsetzen, welche in dem Strukturpapier formuliert wurden (siehe Anlage 2, Strukturpapier). Der Vorstand fördert gezielt diese Umsetzung.

5.1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen muss zusätzlich die Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss (gemäß Strukturpapier, Anlage 2).

Der Vorstand teilt der Antragsstellerin¹ das Ergebnis mit, er ist dabei nicht verpflichtet die Ablehnungsgründe der Antragsstellerin mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Hat ein Mitglied oder die betroffene Person Einwände gegen die Entscheidung des Vorstands zum Aufnahmeantrag, dann hat die Mitgliederversammlung auf Antrag die Entscheidung per Abstimmung zu bestätigen.

5.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt bekundet durch eine schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Kontakt zum Verein aufgegeben hat und auf Nachfrage nicht reagiert.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit Dreiviertelmehrheit beschließen.

Durch den Vorstand kann der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Vorstand entscheidet in diesem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor einem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

¹ Im weiteren Text werden abwechselnd die weibliche und männliche Form verwendet, wobei jeweils Personen beider Geschlechter gemeint sind.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere: Entscheidungen über die Satzung und Änderungen der Satzung zu treffen, Entscheidungen über Mitgliedsbeiträge zu treffen, den Vorstand zu wählen, Jahresberichte entgegenzunehmen und festzustellen, den Vorstand zu entlasten, sowie über die Auflösung des Vereins zu bestimmen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder per Abstimmung bestätigen (s. Anlage 2 Strukturpapier).

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 21 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung, wobei die Einladung auch per E-Mail erfolgen kann.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand die Einberufung zu einer konkreten Frage verlangen.

3. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann stattdessen einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied sowie dem vom Vorstand ernannten Protokollanten unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können jederzeit beim Vorstand eingereicht werden. Sämtliche vier Wochen im voraus eingereichte Anträge sind Tagesordnungspunkt der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung.

Später oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, bei ordnungsgemäßer Einberufung, beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

Für Satzungsänderungen und Zweckänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§8 Vorstand

1. Aufgaben

a) Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über alle Fragen des Vereinslebens. Er kann einzelne Fragen oder Aufgabenbereiche an Ausschüsse, Mitglieder oder

Einzelpersonen delegieren, die im jeweiligen Aufgabenbereich in Verantwortung gegenüber dem Vorstand tätig sind und Entscheidungen treffen können. Der Vorstand fördert gezielt die Umsetzung der Charta (s. Anlage 1) und des Strukturpapiers (s. Anlage 2).

b) Der Vorstand hat für eine Buchhaltung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu sorgen und der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.

c) Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder über seine Arbeit regelmäßig in geeigneter Weise zu informieren.

2. Zusammensetzung

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind:

- eine Vorsitzende
- mindestens ein stellvertretender Vorsitzender (maximal 5)
- ein Kassenwart
- eine Schriftführerin

Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes auf unbestimmte Zeit in direkter Wahl gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die erste Vorsitzende, den einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, den Kassenwart und die Schriftführerin.

a) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

Die Vertretung kann durch den Vorstand durch schriftliche Vollmacht bezüglich des allgemeinen Geschäftsbetriebes auf einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen werden.

Die Vertretungsberechtigten unterliegen dem Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB.

b) Der Kassenwart ist verantwortlich für die Vereinsfinanzen. Entscheidungen, die die Vereinsfinanzen nachhaltig tangieren, indem sie entweder über die Höhe des per dato verfügbaren Finanzbetrages hinausgehen oder indem sie zu regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben führen, bedürfen der Zustimmung des Kassenwartes. Diese Zustimmung kann durch einen Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

c) Die Schriftführerin ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Vorstandsbeschlüsse oder Eingaben einzelner Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß protokolliert werden. Die Schriftführerin kann zu Beginn jeder Vorstandssitzung einen Protokollschreiber ernennen.

3. Jedes Vorstandsmitglied wird auf unbestimmte Zeit berufen. Änderungen der Zusammensetzung des Vorstands können sich aus der Wahl, der Bestätigung, §9 Absatz 1, freiwilligem Rücktritt oder dem Tod eines Vorstandsmitglieds ergeben.

Nach der Wahl eines neuen Vorstandes bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen oder die Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen (Personalunion). Die auf diese Weise bestimmten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Prüfungsausschuss und Kassenprüfer

1. Wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit für erforderlich hält, kann sie einen Prüfungsausschuss einsetzen, der zeitweise die Arbeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder auf ihre Ordnungsmäßigkeit überprüft. Nach Vorschlag dieses Prüfungsausschusses entscheidet die Mitgliederversammlung entweder, vorläufig zu entlasten oder mit Dreiviertelmehrheit den Vorstand oder das jeweilige Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben.

2. Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer einsetzen, deren Aufgabe darin besteht, die Richtigkeit der ordnungsgemäßen Buchführung zu überprüfen. Es können zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Schiedsvereinbarung

1. Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

2. Das Schiedsgericht ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

3. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Beisitzern und einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein oder einer sich zugehörig fühlenden Ortsgruppe nicht angehören. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen Jesus Christus für sich angenommen haben und dies in ihrem Leben bekennen. Die Beisitzer sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.

4. Jede Partei benennt einen Beisitzer. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Beisitzers unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen vier Wochen ihren Beisitzer zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Zuganges. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1035 (3) ZPO Anwendung. Geschieht dies nicht innerhalb von einem Monat ab Benennung des letzten der beiden Beisitzer, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Beisitzers oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Beisitzer einigen.

5. Fällt ein Beisitzer weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen eines Monats einen neuen Beisitzer und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1035 (3) ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt Nr. 4 dieser Vereinbarung entsprechend.

6. Das Schiedsgericht verfährt nach § 1042 ZPO. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

7. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Das anzuwendende Recht ist deutsches Recht.

8. Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

9. Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben.

10. Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen.

11. Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion, mit der Auflage, dem Zweck bzw. der unter §2 angegebenen Aufgabe möglichst nahe zu kommen. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Der Verein ist beendet, wenn der Vereinszweck restlos erfüllt ist.

§ 12 Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Vorstand muss in einem solchen Fall in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung einen Abstimmungsvorschlag unterbreiten, falls eine Anpassung der Satzung an die veränderte Situation notwendig ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 19. Oktober 1997 in Wetzlar beschlossen worden.

Die Satzungsneufassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2012 in 34434 Borgentreich, Am Maihof 1 beschlossen.

Die Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Charta

Anlage 2: Strukturpapier

Borgentreich, den 19.05.2012



Lydia Bindrich 1. Vorsitzende



Danielle Norberg, Schriftführerin



Andreas Kammer, Kassenwart